

Tagesschulverordnung

Gemeinderat vom 14. Januar 2019

Der Gemeinderat Thierachern erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Tagesschulreglements der Einwohnergemeinde Thierachern vom 3. Dezember 2018 die Tagesschulverordnung.

In dieser Verordnung gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I Aufgaben der Institution

1. Organisation und Aufbau

Art. 1

Module

¹ Das Angebot nach Artikel 2 Absatz 1 des Tagesschulreglements besteht aus folgenden Modulen, welche einzeln gebucht werden können.

Modul	Zeit
Frühbetreuung	07.00 – 08.20
Mittagsbetreuung	11.50 – 13.30
Ganznachmittagsbetreuung	13.30 – 18.00
Ab Schulschluss 1	15.00 – 18.00
Ab Schulschluss 2	16.00 – 18.00

² In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Es gilt der Ferienplan der Primarschule. Ebenfalls geschlossen ist die TS an den zusätzlich unterrichtsfreien Tagen der Schule.

Art. 2

Durchführung der Module

- ¹ Die Durchführung der Tagesschulangebote bedingen beim Modul Frühbetreuung und Mittagsmodul zwingend mindestens zehn, bei den übrigen Modulen mindestens sechs Kinder je Modul. Die Eröffnung eines Moduls erfolgt jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres.
- ² Unter der Voraussetzung, dass das Mittagsmodul und das Nachmittagsmodul ab 15.00 Uhr unter den Bedingungen von Absatz 1 geöffnet ist, wird das Modul von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

³ Der Gemeinderat stelle die für zusätzliche Angebote erforderlichen Mittel des laufenden Schuljahres bereit.

⁴ Kann ein Modul mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigen kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Art. 3

Anmeldung

- ¹ Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte reichen die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot nach den publizierten Fristen schriftlich ein.
- ² Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.
- ³ In begründeten Fällen und nach Möglichkeit kann die Tagesschulleitung Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigen.

Art. 4

Abmeldung

- ¹ Bei triftigen Gründen können Schülerinnen und Schüler ausserordentlich aus der Tagesschule austreten, grundsätzlich aber nur auf Semesterende mit einer Abmeldefrist bis zum 30. November. Die Abmeldung ist schriftlich an die Tagesschulleitung zu richten. Diese entscheidet über ausserordentliche Austritte.
- ² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Schülerinnen und Schüler mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der Tagesschulleitung abgemeldet werden. Andernfalls werden die Tarife entsprechend weiter berechnet.

Art. 5

Ausschluss

- ¹ Ein Kind, welches durch sein Verhalten den ordentlichen Tagesschulbetrieb erheblich beeinträchtigt, kann befristet, teilweise oder vollständig von der Tagesschule ausgeschlossen werden (gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes).
- ² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, wird den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Art. 6

Gebühren

- ¹ Die Gebühren für das Mittagessen betragen CHF 7.00 für ein Kindergartenkind / CHF 10.00 ab der 1. Klasse und für die Zwischenverpflegung CHF 1.50 je Kind und Mahlzeit.
- ² Die angestellten Betreuungspersonen der Tagesschule bezahlen pro Mittagessen je CHF 5.00.
- ³ Besuchern vom Mittagstisch wird das Mittagessen pauschal mit CHF 12.00 verrechnet.

Art. 7

Rechnungstellung

- ¹ Die Gebühren für den Besuch der Tagesschule (Betreuung, Verpflegung) werden gemäss vorliegender Einkommenserklärung jeweils Ende Quartal rückwirkend in Rechnung gestellt.
- ² Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.
- ³ Die Tagesschulleitung kann auf Gesuch hin monatliche Ratenzahlungen zulassen.

Art. 8

Gebührenerlass

- ¹ Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Gebühren für die Betreuung zur Folge.
- ² In folgenden Fällen werden Gebühren für die Betreuung erlassen:
- a) In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Wochentag der entschuldigten Abwesenheit;
- b) für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes..

³ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin den Beitrag angemessen reduzieren.

⁴ Bei fristgerechter Abmeldung durch die Eltern werden die nicht angefallenen Essenskosten gem. Art. 6 Abs. 1 am Ende des Quartals nicht verrechnet.

Art. 9

Streitigkeiten

Über bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren erlässt der Gemeinderat eine Verfügung.

Art. 10

Meldepflichten

¹ Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommens-, Vermögensoder Familienverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden, da dies allenfalls eine Tarifänderung zur Folge hat.

² Die Tagesschulleitung kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen bei den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einfordern.

Art. 11

Personal

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Tagesschule sind im Pflichtenheft, Stellenanforderungsprofil und Funktionendiagramm geregelt.

Art. 12

Anstellung

¹ Anstellung und Kündigung der Tagesschulleitung erfolgt auf Antrag der Primarschulkommission (PSK) durch den Gemeinderat. Ausschreibung und Vorstellungsgespräch können innerhalb der PSK an einen Ausschuss delegiert werden.

² Die Mitarbeitenden der Tagesschule werden durch die Tagesschulleitung mit Unterstützung einer Person aus der PSK angestellt. Die Tagesschulleitung macht die entsprechenden Ausschreibungen und hat die Führungsverantwortung.

Art. 13

Versicherung

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall versichert. Die Tagesschule übernimmt keine Verantwortung.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

² Die mit der Teilrevision vom 1. März 2021 geänderten Artikel 1 Absatz 1, 2 und 3, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1, 2 und 3, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 und 3, Artikel 14 Absatz 1 und 2 treten per 1. August 2021 in Kraft.

³ Der mit der Teilrevision vom 31. Mai 2021 geänderte Artikel 2 Absatz 1, 2, 3 und 4 (neu) tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Thierachern genehmigte diese Verordnung an seiner Sitzung vom 14. Januar 2019. Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Teilrevision vom 1. März 2021 genehmigt und deren Inkrafttreten per 1. August 2021 beschlossen.

Der Gemeinderat hat die Teilrevision vom 31. Mai 2021 genehmigt und deren Inkraftsetzung per 1. August 2021 beschlossen.

Thierachern, 1. April 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident sig. Sven Heunert

Gemeindeschreiberin sig. Lelia Arn Müller

Veröffentlichung Beschluss und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurden im Amtsanzeiger Thun Nr. 5 vom 31. Januar 2019 publiziert.

Die Genehmigung der Teilrevision vom 1. März 2021 dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung per 1. August 2021 wurden im Thuner Amtsanzeiger vom 25. März 2021 publiziert.

Die Genehmigung der Teilrevision vom 31. Mai 2021 dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung per 1. August 2021 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Juni 2021 publiziert.

Beschwerden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung der Teilrevision vom 1. März 2021 ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung der Teilrevision vom 31. Mai 2021 ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 26. Juli 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin sig. Lelia Arn Müller